

geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 18.01.2013

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

Der von der Gemeindevertretung am 25.10.2012 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.01.2013, AZ: 63.30/03074-12, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 18.01.2013

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen,

Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 21.01.2013

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

Der von der Gemeindevertretung am 25.10.2012 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.01.2013, AZ: 63.30/03273-12, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen →

(§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 21.01.2013

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 12.12.2012:

Beschluss Nr: GV Prä/20121212/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das Ordnungsamt anzuweisen, in Genehmigungen für das Anbringen von Werbeträgern grundsätzlich lackierte Straßenleuchten von der Anbringung auszunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20121212/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über

Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel. Die Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20121212/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zu einer Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 18.12.2012:

Beschluss Nr: GV Prä/20121218/Ö8

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gem. § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept für die erste Nachtragssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20121218/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites auf 400.000 Euro zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in den Haushaltsjahren 2012 und 2013.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20121218/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gem. § 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) die erste Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

vom 13.12.2012 im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 13.12.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

Auf der Grundlage des § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr.16) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung Prötzel auf ihrer Sitzung vom 12.12.2012 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung vom 20.11.2006, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.01.2008, beschlossen:

Artikel 1:

§ 6 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„ Kostenfreie Nutzung haben Blutspendedienste, die örtliche Feuerwehr sowie gemeinnützige Vereine der Gemeinde Prötzel.“

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe veranschlagt:

1. Für ortsansässige Vereine bzw. langjährig in der Gemeinde Prötzel tätige Vereine mit überwiegend Prötzeler Mitgliedern bzw. Prötzeler Benutzer werden die Benutzungsentgelte je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben:

a) Sportplatz

„An der weißen Brücke“ - 10,00 €

b) Kleinspielfeld

„An der weißen Brücke“ - 5,00 €

Für eine ganztägige Nutzung werden jeweils 75,00 € erhoben.

2. Für die Nutzung des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes durch die Prötzeler Grundschule und die Prötzeler Kindertagesstätte wird eine monatliche Nutzungs-